

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 457/12 B

L 2 R 1801/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 3233/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.10.2012.
- 2 Sie macht ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 4.2.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 a) Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs, weil die Vorinstanzen ihr "Vorbringen aus dem gesamten Inbegriff der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren", welches der vorherige Bevollmächtigte vorgetragen habe, nicht berücksichtigt habe. Dies gelte insbesondere für ihre Ausführungen zur EMRK.
- 6 Sofern die Klägerin mit diesem Vorbringen sinngemäß eine Verletzung der aus § 128 Abs 1 S 2 SGG folgenden Begründungspflicht des LSG rügen sollte, hat sie einen entsprechenden Verfahrensmangel nicht ansatzweise substantiiert dargetan.
- 7 Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das bedeutet, aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (vgl. *Senatsbeschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10; s bereits BVerfG vom 1.8.1984 - SozR 1500 § 62 Nr 16*). Auch braucht es nicht zu Fragen Stellung nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Die Klägerin behauptet nicht, das angefochtene Urteil enthalte überhaupt keine Begründung. Dass das LSG der in der Beschwerdebegründung vorgetragenen Rechtsansicht der Klägerin nicht gefolgt ist, begründet



keinen Gehörsverstoß. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass die Klägerin "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*vgl. Senatsbeschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - BeckRS 2011, 73125, RdNr 9; s. auch BVerfG <Kammer> NZS 2010, 497, RdNr 17*).

- 8 Eine Entscheidung ist auch nicht etwa schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurzgefasst hat. Die Begründungspflicht wäre selbst dann nicht verletzt, wenn - wie die Klägerin wohl meint - die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Soweit die Klägerin rügt, dass ihre in der Berufungsschrift enthaltenen Ausführungen "gegen die Art und Weise des Umgangs mit dem Vorbringen im Hinblick auf Art. 14 EMRK i. V. m. der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit" und zur nicht näher bezeichneten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom LSG nicht in dem von ihr verstandenen Sinne behandelt worden sind, dann rügt sie nicht einen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 128 Abs 1 S 2 SGG, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Die Frage der Richtigkeit einer Entscheidung des Berufungsgerichts eröffnet indes die Zulassung der Revision nicht und ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 b) Soweit die Klägerin sich gegen die Entscheidung des SG über die Verhängung von Verschuldungskosten (§ 192 SGG) wendet und geltend macht, das LSG habe diese Kostenentscheidung zu Unrecht in der angefochtenen Entscheidung nicht korrigiert, genügt dies schon deshalb nicht zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil die Rüge der Verletzung des § 192 SGG den Inhalt der Entscheidung und nicht das Verfahren betrifft (*vgl. BSG vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B - Juris RdNr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 21*).
- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

